



Swiss Association for Quality

SAQ Swiss Association for Quality
Personenzertifizierung

Zertifizierung Kommunikationsberater / Consultant in Strategic Communication

Prüfungsreglement

Version 10

Datum: 19.11.2018

Status: verabschiedet PG

Gültig ab: 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. Überblick | 3 |
| 1.1 Zertifizierungssystem | 3 |
| 1.2 Ziel und Zweck | 3 |
| 1.3 Titel..... | 3 |
| 1.4 Trägerschaft | 3 |
| 1.5 Zuständigkeiten | 3 |
| 1.6 Gültigkeit des Personenzertifikates..... | 3 |
| 2. Nachweisverfahren..... | 4 |
| 3. Zulassung..... | 4 |
| 4. Prüfung Erstzertifizierung | 5 |
| 4.1 Prüfungsanforderungen | 5 |
| 4.2 Schriftliche Prüfung | 6 |
| 4.3 Mündliche Prüfung | 7 |
| 4.4 Hilfsmittel..... | 7 |
| 4.5 Beurteilung | 7 |
| 4.6 Wiederholung | 7 |
| 4.7 Einsprache | 7 |
| 4.8 Rekurs..... | 8 |
| 4.9 Beschwerden | 8 |
| 4.10 Information | 8 |
| 4.11 Prüfungskosten | 8 |
| 4.12 Erlass der Prüfung | 8 |
| 5. Rezertifizierung..... | 8 |
| 5.1 Rezertifizierung im Nachweisverfahren | 8 |
| 5.2 Rezertifizierung mit einer Prüfung..... | 9 |
| 6. Organisation | 9 |
| 6.1 Ausschreibung | 9 |
| 6.2 Anmeldung | 9 |
| 6.3 Rücktritt von der Prüfungsanmeldung..... | 9 |
| 7. Schlussbestimmungen | 9 |
| 7.1 Gültigkeit | 9 |
| 7.2 Anhänge..... | 10 |

Zur besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument ausschliesslich die männliche Schreibform verwendet. Die Formulierungen gelten jedoch explizit für beide Geschlechter.

1. Überblick

1.1 Zertifizierungssystem

Das Personenzertifikat basiert auf dem internationalen Zertifizierungsstandard **SN EN ISO/IEC 17024**. Für die Schweiz ist die SAQ Swiss Association for Quality als Personenzertifizierungsstelle für die Umsetzung verantwortlich. Basis eines Personenzertifikats sind die Normativen Grundlagen. Diese sind bei der SAQ einzusehen.

1.2 Ziel und Zweck

Die bestandene Prüfung oder Leistungen innerhalb der Prüfungsorganisation sind Voraussetzung zur Erteilung des Personenzertifikats „Zertifizierter Kommunikationsberater / Certified Consultant in Strategic Communication“.

Inhaber des Personenzertifikats „Zertifizierter Kommunikationsberater / Certified Consultant in Strategic Communication“ sind in der Lage, eine Kommunikationsabteilung einer Unternehmung oder Organisation zu leiten oder innerhalb einer Kommunikationsagentur Mandate selbständig zu führen oder eine Agentur selber zu betreiben.

Inhaber dieses Personenzertifikats sind im Berufsregister von pr suisse eingetragen. Sie verpflichten sich, die Branchenkodizes einzuhalten.

1.3 Titel

Inhaber des Personenzertifikates sind befugt, den geschützten Titel „**Zertifizierter Kommunikationsberater / Certified Consultant in Strategic Communication**“ zu verwenden.

Die Inhaber des Zertifikates werden im Branchenregister von pr suisse aufgeführt.

1.4 Trägerschaft

Inhaberin des Zertifizierungssystems ist die SAQ Swiss Association for Quality. Die SAQ verfügt über langjährige Erfahrung darin, Prüfungen nach dem internationalen Zertifizierungsstandard SN EN ISO/IEC 17024 durchzuführen.

1.5 Zuständigkeiten

- **Personenzertifizierungsstelle** ist die SAQ. Sie ist verantwortlich für die Durchführung der Prüfungen, ist Instanz für Einsprachen, Rekurse und Beschwerden, erstellt die Personenzertifikate und überwacht deren Gültigkeit.
- Für die **Organisation und Abwicklung** der Prüfung ist pr suisse von der SAQ mandatiert.
- Für die Inhalte und die strategische Entwicklung des Zertifizierungsprogrammes ist die **Fachkommission** zuständig.
- Die **Prüfungskommission** ist für Umsetzung des Prüfungsreglements verantwortlich.

1.6 Gültigkeit des Personenzertifikates

Das Personenzertifikat hat eine Gültigkeit von **5 Jahren** und muss danach durch geeignete Rezertifizierungsmassnahmen erneuert werden. SAQ führt eine Datenbank und fordert die Inhaber auf, die notwendigen Unterlagen einzureichen. Erfolgt keine termingerechte Rezertifizierung, sind die Inhaber des Personenzertifikates verpflichtet, ihr Zertifikat an die SAQ zurückzugeben. Der Eintrag im Brancheregister der pr suisse wird gelöscht.

2. Nachweisverfahren

Das Nachweisverfahren zur Zulassung an die Prüfung für die Erstzertifizierung sowie für die Rezertifizierung basiert auf einem Punktesystem (Communication Credits CC).

Zur Ermittlung der Anzahl schulischer CC wird eine Liste von Bildungsgängen, Seminaren und sonstigen Bildungsanlässen geführt, in welcher die Bildungsinhalte mit dem Lernthemenkatalog des Zertifizierungsprogrammes abgeglichen und die relevanten Lernthemen aufgrund von Lernstunden bewertet werden.

Die Bewertung der beruflichen Tätigkeit erfolgt aufgrund der in den Arbeitszeugnissen und Arbeitsbestätigungen aufgeführten Tätigkeiten. Es werden 3 Kategorien geführt, deren Inhalte in der „Bewertung praktischer Tätigkeit“ umschrieben sind.

Die Experten- und Kommissionstätigkeiten werden von der Prüfungskommission erfasst.

Die CC berechnen sich nach folgenden Kriterien:

| Erwerb | Inhalt | CC |
|----------------------|---|--|
| Praxis 1) | 1. Assistenz | 10 CC pro Tätigkeitsjahr bei 100% Beschäftigung, maximal 20 CC anrechenbar |
| | 2. Fachaufgaben | 15 CC pro Tätigkeitsjahr bei 100% Tätigkeit, maximal 30 CC anrechenbar |
| | 3. Leitende Aufgaben | 20 CC pro Tätigkeitsjahr bei 100% Tätigkeit |
| Theorie 2) | Relevante Inhalte, welche schulisch erworben werden und mit einer Prüfung testiert sind | 1 CC für eine Lernstunde |
| Seminare 2) | 1 Seminartag | 1 CC |
| Veranstaltungen 2) | Anlass von mindestens 2 Stunden | ½ CC |
| Expertentätigkeit | Korrektur einer schriftlichen Prüfung | ½ CC |
| | Abnahme einer mündlichen Prüfung | 7 CC |
| | Erstellen eines Prüfungsfalles | 4 CC |
| Kommissionstätigkeit | Pro Jahr | 7 CC |

1) Die Tätigkeiten sind detailliert im Dokument „Bewertung praktischer Tätigkeiten“ festgehalten

2) Die relevanten Inhalte sind im Lernthemenkatalog definiert

3. Zulassung

Zur Prüfung sind Personen zugelassen, welche im Berufsfeld Unternehmenskommunikation tätig sind und die notwendigen Communication Credits CC nachweisen können.

Die CC setzen sich zusammen aus **Bildungsleistungen** und **praktischer Tätigkeit**. Im Anhang ist ersichtlich, wie die Bildungsleistungen (Lernthemenkatalog, CC- Liste der anrechenbaren Bildungsleistungen) und die praktische Tätigkeit (Bewertung praktische Tätigkeiten) bewertet werden. Leistungen, welche nicht aufgeführt sind, werden nicht angerechnet.

Folgende CC-Punktzahlen sind für die Zulassung notwendig:

| | Mindestens | Maximal |
|------------------------------|------------|---------|
| CC aus praktischer Tätigkeit | 50 | 100 |
| CC aus Bildungsleistungen | 100 | 150 |

Die Summe aus praktischer Tätigkeit und Bildungsleistungen muss mindestens **200 CC** betragen. Punkte, welche das Maximum überschreiten werden nicht angerechnet.

Übergangsregelung:

Bis 2020 werden auch Personen zugelassen, welche die geforderten CC nur aus praktischer Tätigkeit nachweisen können. Bildungsleistungen, welche nicht auf der Punkteliste verzeichnet sind aber trotzdem nachgewiesen werden, können von der Prüfungskommission individuell bewertet und angerechnet werden.

4. Prüfung Erstzertifizierung

Die Prüfung kann in den Sprachen Deutsch oder Französisch abgelegt werden.

Die Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil und wird am selben Prüfungstag durchgeführt.

4.1 Prüfungsanforderungen

Geprüft wird die **Handlungskompetenz** mit folgenden Komponenten:

| | |
|--------------------------|--|
| Fachkompetenz | Der Kandidat ist in der Lage, das im Lernthemenkatalog beschriebene schulische und sein praktisches Fachwissen auf den Prüfungsfall anzuwenden und eine realistische Lösung auszuarbeiten. |
| | Der Kandidat verfügt über eine zielgruppengerechte Sprache und ist in seiner Muttersprache sattelfest. |
| Methodenkompetenz | Der Kandidat erkennt die Aufgabenstellung und ist in der Lage innerhalb der geforderten Zeit den geforderten Output zu liefern. |
| | Der Kandidat kann aus einer Situationsanalyse Kommunikationserfordernisse schlüssig ableiten und daraus ein realistisches Konzept für eine nachhaltige Kommunikation mit dem Unternehmensumfeld erstellen. |
| | Der Kandidat kann aus dem Kommunikationskonzept Umsetzungspläne entwickeln und deren Realisierung anordnen und überwachen. |
| | Der Kandidat kann die wesentlichen Punkte seiner Lösung präzise zusammenfassen und verständlich für ein Publikum darstellen. |
| Selbstkompetenz | Der Kandidat kann überzeugend eine Lösung vermitteln. |
| | Der Kandidat kann seine Lösungen in einem Team vertreten und Gruppenlösungen ausarbeiten. |
| | Der Kandidat erkennt ethisch basierte Konflikte und ist sich der gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Verantwortung bewusst. |
| | Der Kandidat kennt seine Stärken und Schwächen und kann diese in der Teamarbeit einbringen, so dass eine optimale Gruppenleistung erreicht werden kann. |

| | |
|------------------------|---|
| | Der Kandidat kann Verantwortung übernehmen, um eine Gruppe zum gewünschten Resultat zu führen. |
| | Der Kandidat nimmt Argumente anderer auf und kann diese zu einer optimalen Lösung verarbeiten. |
| | |
| Sozialkompetenz | Der Kandidat erkennt die Stärken und Schwächen der Teammitglieder und kann diese zielführend einsetzen. |
| | Der Kandidat kann Kompromisse eingehen, sofern diese zu einer optimierten Lösung führen oder kann Kompromisse provozieren, um optimale Lösungen zu erreichen. |
| | Der Kandidat kann mit Konflikten in der Gruppe umgehen. |
| | Der Kandidat hält sich an vereinbarte Regeln und kann leitend in der Gruppe auf das Ziel hinführen. |

4.2 Schriftliche Prüfung

Einzelprüfung

Dauer: 2 Stunden

Input:

1. Beschreibung einer Unternehmung oder Organisation umfassend:
 - Marktleistung
 - Soziales-, politisches-, ökologisches- und technologisches Umfeld
 - Stakeholder
 - Organisation/Prozesse
 - Finanzen
2. Briefing des Verwaltungsrates umfassend:
 - Aktuelle Situation der Unternehmung oder Organisation
 - Problemstellung
 - Erwarteter Output

Output:

1. Worddokument mit Inhalten erstellt in einer Sprache und Güte, um es dem „Verwaltungsrat / Kunden“ abgeben zu können.
2. PPT-Präsentation zuhanden des „VR/Kunde“ für eine Präsentationszeit von 10 Minuten. Die Präsentation geht auf die wichtigsten Punkte ein und dient dazu, den „VR/Kunde“ von den Lösungen zu überzeugen.

4.3 Mündliche Prüfung

Gruppenprüfung, 3 bis 5 Teilnehmer

Dauer: mindestens 3 Stunden, gemäss nachfolgendem Ablauf

Input:

- Die Präsentationen der Kandidaten
- Aufgabenstellungen der Experten

Output:

Lösungen zu den gestellten Aufgaben, überzeugend vorgetragen und verteidigt.

Ablauf:

| Was | Zeitdauer | Wer |
|--|--------------------|---|
| Einzelpräsentation der im schriftlichen Teil erarbeiteten Präsentation | 10 Min je Kandidat | Jeder Kandidat |
| Ausarbeiten einer optimierten Lösung mit Präsentationsunterlagen | 60 Min | Alle Kandidaten |
| Ausarbeiten von durch die Experten gestellten Aufgaben mit Präsentationsunterlagen | 30 Min. | Alle Kandidaten |
| Präsentation der Lösungen und Diskussion mit den Experten (Rolle VR) | 45 Min | Alle Kandidaten mit Experten (Rolle VR) |

Die Zeiten werden durch die Experten strikte eingehalten. Zeitüberschreitungen führen zu negativen Bewertungen.

4.4 Hilfsmittel

Alle zur Prüfung notwendigen Mittel wie PC, Präsentationsmaterial etc. werden von der Prüfungsorganisation bereitgestellt. Weitere Hilfsmittel sind nicht zulässig.

4.5 Beurteilung

Die Experten beurteilen die Prüfungsleistungen aufgrund eines Prüfungsrasters. Die Bewertung beinhaltet „bestanden / nichtbestanden“.

Die Zertifikatsprüfung gilt als bestanden, wenn die schriftliche und die mündliche Prüfung als „bestanden“ bewertet ist.

4.6 Wiederholung

Wer die Zertifikatsprüfung nicht besteht, kann einmal wiederholen. Es ist immer die schriftliche und mündliche Prüfung zu absolvieren. Die Prüfungswiederholung ist wie die Erstprüfung kostenpflichtig.

4.7 Einsprache

Gegen den negativen Zulassungs- und Prüfungsentscheid kann schriftlich Einsprache erhoben werden.

Wer die Prüfung nicht besteht hat das Recht zur Einsichtnahme. Die Einsprache ist 30 Tage nach Zulassungs-/Prüfungsentscheid (Poststempel) an die Zertifizierungsstelle einzureichen. Die Einsprache ist kostenpflichtig, die geleistete Zahlung wird im Falle einer Gutheissung der Einsprache zurückerstattet.

4.8 Rekurs

Gegen den Einspracheentscheid kann innerhalb von 30 Tagen (Poststempel) an die 2. und abschliessende Instanz rekuriert werden. Der Rekurs muss einen Antrag mit Begründung beinhalten und schriftlich per Post eingereicht werden. Rekursinstanz ist der Programmausschuss der SAQ. Der Rekurs ist kostenpflichtig, die geleistete Zahlung für den Rekurs sowie die vorangegangene Einsprache wird im Falle einer Gutheissung des Rekurses zurückerstattet.

4.9 Beschwerden

Gegen den Ablauf und die Organisation der Prüfung kann Beschwerde erhoben werden. Diese ist 30 Tage (Poststempel) nach Prüfungsentscheid an den Programmausschuss der SAQ schriftlich einzureichen. Die Beschwerde ist kostenpflichtig und wird im Falle einer Gutheissung zurückerstattet.

4.10 Information

Den Kandidaten wird durch die Prüfungskommission das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Nach Ablauf der Einsprachefristen sendet die Prüfungskommission den Antrag zur Zertifizierung an die SAQ. Die SAQ überprüft die Unterlagen und stellt das Zertifikat aus und sendet es an die Absolventen.

4.11 Prüfungskosten

Die Kosten für die Prüfung sind im Anhang aufgeführt. Die Prüfungsgebühr muss vor Antritt der Prüfung einbezahlt sein. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann die Prüfungsgebühr nicht zurückgefordert werden.

4.12 Erlass der Prüfung

Mitglieder der Fach- und Prüfungskommission, Prüfungsexperten und Prüfungsautoren können das Zertifikat prüfungsfrei erlangen, wenn sie:

- Die Zulassungsbedingungen zur Prüfung erfüllen
- Aus ihrer Tätigkeit für das Zertifikat mindestens 14 CC erreichen

5. Rezertifizierung

Personen mit einem gültigen Personenzertifikat werden durch die SAQ zur Rezertifizierung aufgefordert. Die Aufforderung erfolgt 6 Monate vor dem Ablaufdatum des Zertifikates und ist mit einer Einreichfrist versehen. Werden innerhalb dieser Frist keine Rezertifizierungsmassnahmen nachgewiesen, verfällt das Zertifikat und muss an die SAQ zurückgegeben werden.

5.1 Rezertifizierung im Nachweisverfahren

Für die Rezertifizierung **sind 20 CC aus Bildungsleistungen notwendig**. Diese müssen innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zertifikats erarbeitet und mit schriftlichen Bestätigungen nachgewiesen werden. Eine Rezertifizierung erfolgt nur, wenn der Antragsteller aktuell im entsprechenden Berufsfeld tätig ist.

Die Rezertifizierung ist kostenpflichtig.

5.2 Rezertifizierung mit einer Prüfung

In Ausnahmefällen und auf Antrag kann die Rezertifizierung auch über eine Prüfung erfolgen. Der Antrag muss begründen, warum der Nachweis der geforderten Bildungsleistungen nicht erbracht werden kann.

Die Prüfung besteht aus einem Expertengespräch und überprüft, ob der Kandidat sich über die Veränderungen im Berufsfeld der letzten 5 Jahre informiert hat. Das Expertengespräch dauert 30 Minuten und ist kostenpflichtig.

SAQ hat die gesamte Verantwortung über alle ausgegliederten Arbeiten und führt für die Überwachung dieser Arbeiten periodisch Audits bei jeder Prüfungsorganisation durch.

6. Organisation

6.1 Ausschreibung

Die Prüfungsdaten und Prüfungsorte sind auf der Website der pr suisse und der SAQ ausgeschrieben. Erfolgen zu wenige Anmeldungen, behält sich die Prüfungsorganisation vor, einen Prüfungstermin 2 Wochen vor Datum abzusagen.

6.2 Anmeldung

Die Anmeldung hat bis 30 Tage vor Prüfungsdatum schriftlich zu erfolgen. Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular auf den Webseiten der SAQ und pr suisse zu verwenden. Mit der Anmeldung sind die für den Nachweis der CC erforderlichen Unterlagen beizufügen sowie eine Kopie eines gültigen Personalausweises.

6.3 Rücktritt von der Prüfungsanmeldung

Bis 30 Tage vor Prüfungsdatum kann die Anmeldung ohne Kostenfolge zurückgezogen werden. Ist danach der Antritt zur Prüfung aus dringlichen Gründen (Krankheit, ungeplanter Auslandsaufenthalt etc.) nicht möglich, ist die Prüfungsstelle unvermittelt zu informieren. Die Prüfungsstelle kann entsprechende Bestätigungen verlangen (Arztzeugnis etc.). Die Prüfungsgebühr wird zurückerstattet.

Wird eine Prüfung aus anderen Gründen nicht angetreten, so kann die Prüfungsgebühr nicht zurückgefordert werden und der ausgelassene Termin gilt als Prüfungsversuch.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie kann aufgrund von Änderungen in den Normativen Grundlagen angepasst werden. Änderungen werden jedoch erst auf den übernächsten Prüfungstermin verbindlich.

7.2 Anhänge

| Titel | Datum | Version |
|---|------------|---------------|
| Anmeldeformular Zertifikatsprüfung | | Siehe Website |
| Anmeldeformular Rezertifizierung | pendent | |
| Adressverzeichnis | | Siehe Website |
| Lernthemenkatalog Bildungsleistungen | 20.10.2017 | 7 |
| Bewertung praktische Tätigkeit | 2.11.2017 | 8 |
| CC-Liste der anrechenbaren Bildungsleistungen | 19.11.2018 | |
| | | |